

Bestimmungen
für die
„Hamburger Privat-Arbitrage
im Kaffee-Einfuhrhandel“

(Qualitäts-Arbitrage), beschlossen in der außerordentlichen Versammlung des
Vereins der Hamburger Caffeeimport-Agenten und -Makler e. V.
am 25. Januar 1960.

Bestimmungen
für die
**„Hamburger Privat-Arbitrage
im Kaffee-Einfuhrhandel“**

(Qualitäts-Arbitrage), beschlossen in der Außerordentlichen Versammlung des Vereins der Hamburger Caffeeimport-Agenten und -Makler e. V. am 25. Januar 1960.

§ 1

Zuständigkeit der Hamburger Privat-Arbitrage

1. Die Hamburger Privat-Arbitrage gilt unter Ausschluß des Rechtsweges für alle Streitigkeiten in Kaffeegeschäften, soweit sie die Qualität der Ware betreffen, wenn:
 - a) sie ausdrücklich in dem Kontrakt vereinbart und dieser Kontrakt durch Vermittlung eines Mitgliedes des Vereins geschlossen wurde,
 - b) sie zwischen ausländischen Parteien vereinbart wurde.
2. In allen anderen Fällen kann die Hamburger Privat-Arbitrage nur mit Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden. Er ist berechtigt, die Genehmigung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 2

Der Arbitrage-Ausschuß

1. Der Arbitrage-Ausschuß besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann, gegebenenfalls auch zwei oder drei Obmännern, die dem Verein der Hamburger Caffeeimport-Agenten und -Makler e. V. angehören müssen.
2. Jede Partei ernennt einen Gutachter. Als Gutachter des Verkäufers gilt mit Ausnahme von Fällen nach § 1 Abs. 1 b und Abs. 2 dessen Vertreter bzw. der Agent, der das Geschäft vermittelt hat. Jedoch hat dieser Vertreter/Agent das Recht, sich durch einen von ihm bevollmächtigten Gutachter vertreten zu lassen. Beide Gutachter einigen sich auf einen Obmann, gegebenenfalls auf zwei oder drei Obmänner. Haben sich die Gutachter

auf nur einen Obmann geeinigt, so ist dessen Entscheidung allein bindend. Der Obmann kann einen zweiten Obmann hinzuziehen, und dieser einen dritten, wobei das Entscheidungsrecht immer auf den zuletzt hinzugezogenen Obmann übergeht. Sind von vornherein zwei Obmänner tätig, so sollen diese versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Kommt ein Gutachten nicht zustande, so bestellen diese einen dritten Obmann, dem es obliegt, eine verbindliche Entscheidung zu treffen. Sind von vornherein drei Obmänner tätig, so fallen diese den Entscheid nach dem Mehrheitsprinzip. Alle Obmänner sollen das Vertrauen der Gutachter besitzen.

3. Können sich die beiden Gutachter nach zweimaligem Vorschlagsrecht auf einen Obmann oder können sich zwei Obmänner über die Person des dritten Obmannes nicht einigen, wird dieser Obmann durch den Vorsitzenden des Vereins der Hamburger Caffeeimport-Agenten und -Makler e. V. oder dessen Stellvertreter ernannt.

4. Auf Antrag hat der Vorsitzende des Vereins der Hamburger Caffeeimport-Agenten und -Makler e. V. oder dessen Stellvertreter den Obmann oder die Obmänner stets dann zu ernennen, wenn und soweit nach § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 ein Obmann das Vertrauen der beiden Gutachter nicht oder nicht mehr besitzt.

5. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Vereins der Hamburger Caffeeimport-Agenten und -Makler e. V. oder dessen Stellvertreter einen Arbitrage-Ausschuß bestehend aus zwei Gutachtern und einem Obmann oder zwei oder drei Obmännern berufen oder komplettieren (s. § 1 Abs. 1 b und Abs. 2).

6. Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Er darf diese Befugnis auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übertragen.

§ 3

Als Obmann sollte nur ernannt werden, wer vermöge seiner Erfahrung und fachlichen Kenntnisse in Hinsicht auf den Streitfall besonders geeignet erscheint.

§ 4

Verfahren der Privat-Arbitrage

1. Verhandlungsgrundlage ist der vom Anmelder der Arbitrage beizubringende Originalkontrakt oder die dem Geschäft zugrundeliegende Schlußnote. Um eine möglichst große Neutralität des Obmannes sicherzustellen, ist ihm bis zum Entscheid alles vorzuenthalten, was ihm Rückschlüsse auf den Namen des Käufers ermöglicht.

2. Muster müssen von den Beauftragten beider Parteien gemeinsam gezogen und gesiegelt werden. Die Probenziehung und Siegelung kann auch nur

von dem Beauftragten einer der beiden Parteien vorgenommen werden, wenn sich die andere Partei damit einverstanden erklärt hat. Mit Zustimmung beider Parteien können auch Seedosen und Luftpostausfallmuster als Grundlage dienen.

3. Die Arbitrage-Ausfallmuster sind aus 10 % der Sackanzahl der zur Arbitrage kommenden Partie zu ziehen. Mit Zustimmung beider Gutachter und/oder der Parteien kann der Prozentsatz beliebig erhöht oder gesenkt werden, was jedoch auf besonders gelagerte Fälle beschränkt bleiben soll.

4. Sind die unter Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, muß der Obmann die weitere Durchführung der Arbitrage ablehnen. In diesem Fall darf kein neuer Obmann bestellt, vielmehr muß das Arbitrage-Verfahren nach Erfüllung der Voraussetzungen neu durchgeführt werden.

5. Für die Ausfertigung des Schiedsspruches ist der Vordruck des Vereins der Hamburger Caffeeimport-Agenten und -Makler e. V. zu benutzen. Der Vordruck wird von dem Obmann oder von demjenigen Obmann, auf den sich die in Frage kommenden Obmänner geeinigt haben, ausgefüllt. Alle am Zustandekommen des Schiedsspruches beteiligten Obmänner und Gutachter haben das Arbitragezertifikat zu unterschreiben.

6. Verfahrensvorschrift bezüglich Handhabung hinsichtlich Ziffer 7 des Europäischen Kaffee-Kontraktes (E.K.K.) siehe Anhang.

§ 5

Rechtswirksamkeit und Zustellung des Entscheids

Der Schiedsspruch ist endgültig. Er wird den Parteien durch den Obmann zugestellt, der die Entscheidung getroffen hat oder durch den Obmann, auf den sich die anderen Obmänner diesbezüglich geeinigt haben.

§ 6

Kosten der Arbitrage

1. An Kosten werden berechnet:

bis 250 Sack	je Gutachter/Obmann 25,— DM
von 251 bis 500 Sack	je Gutachter/Obmann 40,— DM
von 501 bis 750 Sack	je Gutachter/Obmann 50,— DM
von 751 bis 1000 Sack	je Gutachter/Obmann 60,— DM
von 1001 bis 1500 Sack	je Gutachter/Obmann 70,— DM
von 1501 bis 2000 Sack	je Gutachter/Obmann 80,— DM
für jede weiteren angefangenen 500 Sack je Gutachter/Obmann ein Zuschlag von 10,— DM.	

2. Etwaige andere bei der Durchführung der Arbitrage entstandenen Kosten werden besonders berechnet, auch dann, wenn der Antrag auf Arbitrage zurückgezogen ist.

3. Der Gutachter-Ausschuß kann vor Eröffnung oder im Laufe des Verfahrens von dem Antragsteller die Hinterlegung eines entsprechenden Kostenvorschusses verlangen.

4. Grundsätzlich hat die unterlegene Partei die Kosten in voller Höhe zu tragen. Die Gutachter sind jedoch ohne Angabe von Gründen befugt, die Kosten unter den Parteien aufzuteilen. Dieses erscheint insbesondere dann angebracht, wenn die Erweiterung des Schiedsgerichts im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß die Spanne zwischen Angebot des vom Verkäufer ernannten Gutachters und der Forderung des vom Käufer ernannten Gutachters so groß ist, daß es einem Obmann nicht zuzumuten ist, ein Urteil allein zu fällen.

5. Ist der Arbitrage eine freundschaftliche Verhandlung vorangegangen, so gehen die Arbitrage-Kosten zu Lasten des Käufers, wenn die ausgesprochene Vergütung nicht höher liegt, als ein in der freundschaftlichen Verhandlung gemachtes Angebot des Abladers oder dessen Beauftragten.

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1960 in Kraft.

Verfahrensvorschrift

bezüglich Handhabung der Hamburger Privat-Arbitrage hinsichtlich Ziffer 7 des E.K.K. für Feststellung von Strafen, Betrug oder grober Fahrlässigkeit.

1. Ob „Betrug oder grobe Fahrlässigkeit“ vorliegt, soll nur untersucht werden, wenn der Käufer dieses beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

2. Wird dieser Antrag gestellt, so darf die Arbitrage nur mit drei Obmännern durchgeführt werden. Die Gutachter haben sich von vornherein auf drei Obmänner zu einigen. Ist keine Einigung zu erzielen, ist nach § 2 Abschnitt 3 der Bestimmungen für die Hamburger Privat-Arbitrage im Kaffee-Einfuhrhandel zu verfahren.

3. Es kann nur der Verdacht auf „Betrug oder grobe Fahrlässigkeit“ ausgesprochen werden. Wird er ausgesprochen, so ist außerdem die Vergütung festzusetzen einschl. einer etwaigen Strafe. (Der Käufer kann sich dann entscheiden, ob er sich mit der ausgesprochenen Vergütung einschl. einer etwaigen Strafe begnügen will oder ob er, nachdem gütliche Verhandlungen gescheitert sind, das im Kontrakt vorgesehene Schiedsgericht anrufen will.)

4. Die Gutachter und Obmänner werden auf die Verantwortung hingewiesen, die sie mit der Ausnutzung der Möglichkeit der Ziffer 7 des E.K.K. übernehmen.

5. Eine Entscheidung treffen nur die Obmänner, und zwar nach dem Mehrheitsprinzip.

6. Wird der Verdacht auf „Betrug oder grobe Fahrlässigkeit“ ausgesprochen, haben die Obmänner eine schriftliche Begründung anzufertigen und dem Vorstand versiegelt zur Aufbewahrung zu geben. Die Begründung bleibt gegenüber den Gutachtern der Parteien und den Parteien selbst geheim, wenn nicht ein nachfolgendes Schiedsgericht, dem sie zur Einsicht vorgelegt werden muß, anders befindet.

7. Die Gebühren betragen das Doppelte der Kosten der Hamburger Privat-Arbitrage im Kaffee-Einfuhrhandel. Unbeschadet der Gültigkeit des § 6 Abschnitt 4 und 5 der allgemeinen Bestimmungen trägt der Antragsteller die Hälfte der Kosten, wenn vom Gutachter-Ausschuß der Verdacht auf „Betrug oder grobe Fahrlässigkeit“ verneint wird.